

1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Fläche für Gemeinbedarf - Schulischen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen einschließlich zweckgebundene Beherbergung -

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Schulischen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen einschließlich zweckgebundene Beherbergung -, dient der Errichtung einer Schwimmhalle, einer Sporthalle sowie einer Sportlerunterkunft. Zusätzlich sind zweckgebundene Gebäude und Anlagen (z. B. Unterstand, Materialräume etc.) sowie sonstige dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen zulässig.

1.2 Grundfläche

Innerhalb des Plangebietes sind zweckgebundene Gebäude und Anlagen bis zu einer Grundfläche (GR) von insgesamt 6.000 m² zulässig.

Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten u. ä.) nicht überschritten werden.

1.3 Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.

Die höchstzulässige Gebäudehöhe (H) beträgt 12,00 m über dem Bezugspunkt. Untergründete Gebäudeteile, wie z. B. Antennen oder Schornsteine, bleiben unberücksichtigt.

1.4 Dach- und Oberflächenwasser

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser ist soweit möglich im Plangebiet zu versickern.

Das nicht im Plangebiet versickerte Dach- und Oberflächenwasser soll in die Vorflut oder die Regenwasserkanalisation der Gemeinde Sögel eingeleitet werden.

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

2 Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schulzentrum Erweiterung" treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schulzentrum Erweiterung", rechtskräftig seit dem 30.04.1980, außer Kraft.

2.2 Denkmalschutz

Baudenkmal
Südlich des Plangebietes befindet sich das Denkmalensemble "Jagdschloss Clemenswerth" mit seinem Landschaftspark über barockem achtstrahligen Jagdstern. An der Erhaltung und der Wahrung des unbearbeiteten Erscheinungsbildes dieses hochrangigen Denkmals besteht ein öffentliches Interesse.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.

2.3 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91.

Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

2.4 Artenschutz

Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Sollen innerhalb der genannten Zeiten Bauflächenvorbereitungen durchgeführt werden, ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölzwohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.

2.5 Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 in der Begründung vom 09.04.2024 dargelegt sind.

2.6 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Gemeinde Sögel am 09.04.2024 diesen Bebauungsplan Nr. 15 "Schulzentrum Erweiterung", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sögel, den 09.04.2024

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schulzentrum Erweiterung", 1. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 13.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sögel, den 09.04.2024

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werite, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werite, den 09.04.2024

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am 13.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung und der Begründung wurden vom 23.02.2024 bis 25.03.2024 (einschl.) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Sögel, den 09.04.2024

Gemeindedirektor

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sögel, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Sögel hat den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.04.2024 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sögel, den 09.04.2024

Gemeindedirektor

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schulzentrum Erweiterung", 1. Änderung der Gemeinde Sögel ist gemäß § 10 BauGB am 31.07.2024 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung ist mit der Bekanntmachung am 31.07.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Sögel, den 31.07.2024

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15, 1. Änderung sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

Gemeindedirektor

Planunterlage für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen ©2023

Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dorpen
Tel.: 04963-919170
e-mail: info@vermessung-haarmann.de

Auftragsnummer: 230811

Gemarkung: Sögel

Flur: 5

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.07.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Dorpen, den 06.05.2024

Obvl Haarmann, Dorpen
(Amtliche Vermessungsstelle)

(Unterschrift)



Planzeichenerklärung Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

1. Art der baulichen Nutzung

- Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen:
- Schulischen und sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen einschließlich
zweckgebundene Beherbergung

2. Maß der baulichen Nutzung

- 6.000 m² GR Grundfläche mit Flächenangabe
- H = 12,0 m H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen

- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen

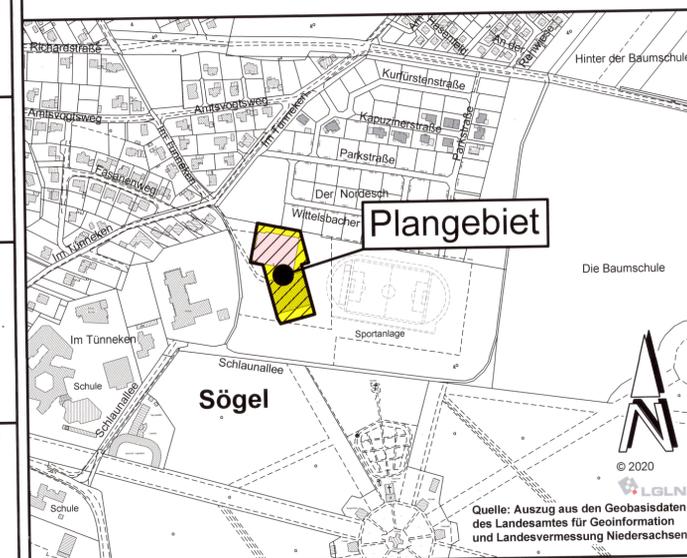
4. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet
Grundflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen (H)

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000



Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 15 " Schulzentrum Erweiterung ", 1. Änderung

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

URSCHRIFT



URSCHRIFT

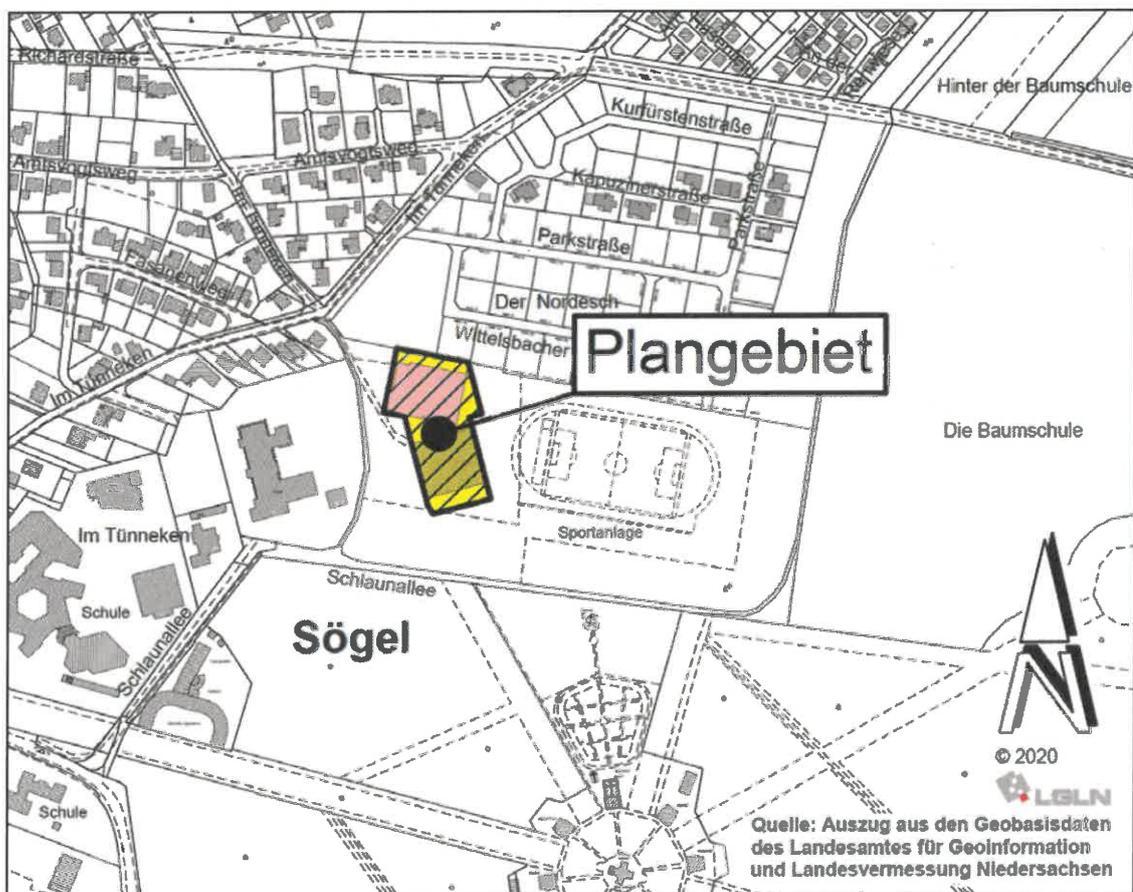
Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 15

„Schulzentrum Erweiterung“

1. Änderung

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)



Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	3
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	3
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN (ANLAGE 1)	5
2.5 EMISSIONEN.....	6
2.6 IMMISSIONEN	6
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	7
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.3 BAUGRENZEN.....	7
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	8
4.2 NATUR UND LANDSCHAFT	9
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	10
6 HINWEISE	11
7 VERFAHREN	13
8 ANLAGE	13

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schulzentrum Erweiterung" der Gemeinde Sögel liegt im östlichen Bereich der Ortslage von Sögel, nördlich der Schlaunallee und östlich des Schulgeländes der Oberschule Sögel.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 umfasst den westlichen Teil des Ursprungsplanes.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 15, rechtskräftig seit dem 30.04.1980, wurden die Flächen für die Errichtung eines Sportplatzes sowie einer Sporthalle und den entsprechenden Nebenanlagen vorbereitet. Entsprechend dieser Planung befindet sich im östlichen Bereich des Ursprungsplanes ein Sportplatz. Der westliche Teil des Ursprungsplanes, welcher mit der vorliegenden 1. Änderung überplant wird, ist mit einer Sporthalle bebaut.

Mit der vorliegenden Planung sollen im Plangebiet nun die Rahmenbedingungen für die Errichtung weiterer Sportanlagen, eine Erweiterung der Sportschule Emsland durch eine Sportlerunterkunft mit Übernachtungsmöglichkeiten, sowie die Errichtung eines Lagergebäudes für u.a. Sportgeräte geschaffen werden. Um diese Vorhaben zu ermöglichen, sollen die Möglichkeiten zur Errichtung von baulichen Anlagen im Plangebiet erweitert und der bestehende Bauteppich ausgeweitet bzw. angepasst werden.

Die Gemeinde Sögel entspricht mit der vorliegenden Planung insbesondere der Forderung des § 1 Absatz 6 Satz 3 BauGB, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Zudem entspricht die Gemeinde Sögel mit der vorliegenden Planung der Forderung des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13a BauGB kann eine Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereichs liegende Flächen.

Das vorliegende Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.100 m² und umfasst den westlichen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 15. Dieser liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Sögel. Im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes wurde das Plangebiet bereits als Fläche für Gemeinbedarf, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit der Zweckbestimmung „Schulsport“ festgesetzt.

Die Fläche ist dementsprechend mit einem Sportplatz und einer Sporthalle bebaut. Da die Fläche des Plangebietes von der bebauten Ortslage umgeben ist und gleichzeitig einen Teil dieser bebauten Ortslage darstellt, handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB einer zulässigen Grundfläche von maximal 20.000 m² wird im vorliegenden Fall bei einer möglichen zu versiegelnden Grundfläche von maximal 6.000 m² deutlich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten zur Vermeidung von schweren Unfällen nach § 50 S.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind, liegen daher nicht vor.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der

Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist der Bereich des Plangebietes, sowie auch die westlich und östlich angrenzenden Flächen, als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll der Bereich des Plangebietes als Fläche für Gemeinbedarf für schulischen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen einschließlich zweckgebundene Beherbergung festgesetzt werden, um eine Erweiterung der Sportanlagen, sowie des Nutzungsbedarfes zu ermöglichen.

Die Art der baulichen Nutzung soll im Plangebiet nunmehr mit „Schulischen und sportlichen Zwecken“ ergänzt werden. Eine diesbezügliche Abweichung von der Darstellung des Flächennutzungsplanes als „Schulsport“ wird als vertretbar eingestuft.

Die vorliegende Planung entspricht somit insgesamt den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen (Anlage 1)

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der bebauten Ortslage von Sögel. Das Gebiet überplant den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“, rechtskräftig seit dem 30.04.1980. Dieser Bereich ist mit einer Sporthalle und den entsprechenden Nebenanlagen und Wegflächen bebaut.

Der östlich an das Plangebiet grenzende Bereich ist ebenfalls Teil des Bebauungsplanes Nr. 15. In diesem Bereich befindet sich ein Sportplatz in Form eines Fußballfeldes und Leichtathletikanlagen.

Südlich des Plangebietes befinden sich Beachvolleyballfelder. Dahinter verläuft die Schlaunallee. Weiter südlich befindet sich das Schloss Clemenswerth und die dazugehörigen Freiflächen.

Westlich des Plangebietes befindet sich das Schulzentrum der Gemeinde Sögel (Schule am Schloss, Hümmling Gymnasium des Landkreises Emsland, sowie die Geschäftsstelle des Kreissportbundes Emsland mit der Sportschule

Emsland). Dahinter befindet sich die bebaute Ortslage von Sögel, die zum überwiegenden Teil aus Wohnbebauung besteht. Nördlich des Plangebietes grenzt ebenfalls Wohnbebauung (Bebauungsplan Nr. 98, rechtskräftig seit dem 15.07.2022) an das Plangebiet.

2.5 Emissionen

Sportlärm (Anlage 2)

Bereits im Rahmen der Aufstellung des nördlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 98 (rechtskräftig seit dem 15.07.2022), mit dem ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wurde, wurden von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH die zu erwartenden Lärmimmissionen durch die Sportanlagen ermittelt.

Die Berechnungen zeigen, dass durch das Fußballtraining an Werktagen (ca. 17 - 21 Uhr) die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten im gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 eingehalten bzw. teilweise deutlich unterschritten werden. Bei den Berechnungen wurde zusätzlich zum Fußballtraining auch eine Nutzung auf den Beach-Volleyballplätzen südlich der Sporthalle berücksichtigt. Durch das Leichtathletiktraining mit Einsatz von Starterklappen und Trillerpfeifen an Werktagen außerhalb der Schulsportzeiten werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV ebenfalls im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. unterschritten.

Unzulässige kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um mehr als 30 dB überschreiten, entstehen ebenfalls nicht.

Zusätzliche Berechnungen für den Trainingsbetrieb an Sonn- und Feiertagen haben gezeigt, dass eine Nutzung der Sportanlage zwischen 9-20 Uhr auch zu keinen Überschreitungen der Richtwerte im überbaubaren Bereich des Plangebietes führt.

Unzulässige Lärmimmissionen durch die Sportanlagen sind daher in den angrenzenden Wohngebieten insgesamt nicht zu erwarten.

Durch die vorliegend geplante geringe Erweiterung des Bauteppichs in Anpassung an die tatsächlich bestehende und geplante Bebauung im Gebiet ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen zur bestehenden Immissionssituation.

2.6 Immissionen

Emittierende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Sonstige Anlagen deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind angrenzend ebenfalls nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind daher insgesamt keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91. Die Immissionen des Schießplatzes sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll als Fläche für Gemeinbedarf für schulischen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen einschließlich zweckgebundene Beherbergung festgesetzt werden. Diese Festsetzung entspricht sowohl der bestehenden Nutzung durch eine Sporthalle und den entsprechenden Nebenanlagen, als auch der geplanten Erweiterung der Sportschule Emsland durch eine Sportlerunterkunft mit Übernachtungsmöglichkeiten und eines Lagers u. a. für Sportgeräte.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf wurde bereits eine Sporthalle, einschließlich der dazugehörigen Zuwegungen und Stellplätze, realisiert. Unter Berücksichtigung dieser bereits entstandenen Nutzungen und der ergänzend geplanten Anlagen und Einrichtungen wird festgesetzt, dass im Plangebiet zweckgebundene Gebäude und Anlagen, einschließlich erforderlicher Gemeinschafts- und Verwaltungsräume, Stellplätze sowie sonstige dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen, wie Wegeflächen, bis zu einer Grundfläche von insgesamt bis zu 6.000 m² zulässig sind. Dieser Wert ist für die vorhandene und ergänzend geplante Bebauung im Plangebiet ausreichend und gilt nur für die Fläche der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.

Höhe baulicher Anlagen

Um unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 12 m, bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße, festgesetzt. Dieser Wert sind für die im Plangebiet vorhandenen und neu zu errichtenden baulichen Anlagen ausreichend und entspricht zudem der Festsetzung des Ursprungsplanes. Der obere Bezugspunkt für die Höhenbeschränkung ist die Oberkante des Baukörpers (First, Hauptgesims).

3.3 Baugrenzen

Wie bereits unter Punkt 2.1 beschrieben, sollen mit der vorliegenden Planung die Rahmenbedingungen für die Errichtung weiterer Sportanlagen, eine Erweiterung der Sportschule Emsland durch eine Sportlerunterkunft mit Übernachtungsmöglichkeiten, sowie die Errichtung eines Lagergebäudes für u.a. Sport-

geräte geschaffen werden. Um diese Vorhaben zu ermöglichen, soll u. a. der bestehende Bauteppich ausgeweitet bzw. an die bestehende Bebauung angepasst werden.

Im südlichen Bereich wird die Baugrenze daher um 13,5 m nach Süden verschoben um die o.g. geplante Bebauung zu ermöglichen. Am südwestlichen Rand wird die Baugrenze so festgesetzt, dass eine mögliche Bebauung in diesem Bereich nicht in die Sichtachse der Allee nach Werpeloh des Schlosses Clemenswerth ragt. Aus Sicht der Gemeinde sind damit das Baudenkmal und die dazugehörigen freizuhaltenden Sichtachsen ausreichend berücksichtigt.

Am westlichen Plangebietsrand wird die Baugrenze nicht verändert.

Im Nordwesten wird die mit dem Ursprungsplan festgesetzte Baugrenze soweit erweitert, dass die bereits bestehende Sporthalle in diesem Bereich innerhalb des Bauteppichs liegt. Damit soll die bestehende Bebauung bauleitplanerisch abgesichert werden. Am nördlichen Rand wird die Baugrenze ebenfalls an die bestehende Bebauung angepasst. In diesem Bereich wird der Bauteppich insgesamt jedoch zurückgenommen. Eine mögliche Neubebauung im Plangebiet würde somit einen größeren Abstand zum nördlich, mit dem Bauungsplan Nr. 98 (rechtskräftig seit dem 15.07.2022) festgesetzten allgemeinen Wohngebiet einhalten. Am östlichen Plangebietsrand wird die Baugrenze nicht verändert.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Die Flächen im Plangebiet werden als Fläche für Gemeinbedarf für schulischen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen einschließlich zweckgebundene Beherbergung festgesetzt. Das entspricht der bestehenden und der geplanten Nutzung im Plangebiet. Mit der vorliegenden Planung erfolgt im Wesentlichen die bauleitplanerische Beordnung der bereits vorhandenen Situation. Gleichzeitig wird die Grundstücksnutzung im Hinblick auf eine Bebauung mit zweckgebundenen Gebäuden und Anlagen im Plangebiet angepasst und ergänzende Bebauungsmöglichkeiten zur Errichtung einer Sportlerunterkunft mit Übernachtungsmöglichkeiten und eines Lagers für Sportgeräte geschaffen.

Da das Plangebiet vollständig von den weiteren Sportanlagen und des Schulgeländes umgeben ist, werden nachbarliche Belange durch die Änderung nicht unzumutbar beeinträchtigt. In Betracht auf die konkret geplante Errichtung einer Sportlerunterkunft mit Übernachtungsmöglichkeiten und eines Lagers für Sportgeräte ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Insgesamt sind somit keine Auswirkungen auf bestehende angrenzende Nutzungen zu erwarten.

4.2 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Das Plangebiet umfasst mit seinem Geltungsbereich eine ca. 7.100 m² große Teilfläche des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 4 bzw. der 1. Änderung. Die zulässige Grundfläche beträgt insgesamt 6.000 m². Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Aufgrund der innerörtlichen Lage mit im Gebiet und umliegend bestehender Bebauung ist mit dem Vorkommen von empfindlichen und seltenen Tierarten nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Allerweltsarten werden im Bereich der im Umfeld verbleibenden Bäume, Gärten und Freiflächen, genügend Ausweichlebensräume finden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten sind.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel jedoch sicher auszuschließen, dürfen Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Sollen innerhalb der genannten Zeiten Bauflächenvorbereitungen durchgeführt werden, ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölbewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nicht zu erwarten.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet stellt einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Die Belange zur Erschließungs- bzw. Ver- und Entsorgungssituation wurden bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 15 berücksichtigt. Diese Situation wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht geändert.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Dach- und Oberflächenentwässerung

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorrangig zu versickern.

Im Rahmen der Aufstellung der nördlich angrenzenden Bebauungspläne wurden Bodenuntersuchungen bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt. Diese Untersuchungen ergaben Geschiebelehmschichten im Untergrund, die nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet sind. Aufgrund der Nähe zu diesen Flächen geht die Gemeinde davon aus, dass im vorliegenden Plangebiet ebenfalls Böden vorliegen, die nur eingeschränkt für eine Versickerung geeignet sind.

Es wird daher festgesetzt, dass das anfallende Dach- und Oberflächenwasser im Plangebiet nur soweit möglich zu versickern ist. Für nicht im Plangebiet zu versickerndes Dach- und Oberflächenwasser soll eine Einleitung in die Vorflut oder die Regenwasserkanalisation der Gemeinde Sögel zulässig sein.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

Für geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

6 Hinweise

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von gewerblicher Nutzung und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und/oder künftigen Erwerber ausgewiesener Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude ist am 1. November 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz hat das bis dahin gültige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) ersetzt.

Das GEG enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Seit dem 31.12.2022 sind gemäß § 32 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bei der Errichtung von überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50

Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Bei Wohngebäuden gilt dieses nach dem 31.12.2024 und bei sonstigen Gebäuden ab dem 31.12.2023.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. GEG).

Denkmalschutz

Bodendenkmäler

Der Gemeinde sind im Plangebiet keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt. Inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet verborgen sein können, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

In den Bebauungsplan ist daher folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).“

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.“

Baudenkmäler

Im Plangebiet selbst sind keine Baudenkmäler vorhanden. Südlich, in ca. 100 m Entfernung, befindet sich jedoch das Denkmalensemble „Jagdschloss Clemenswerth“ mit seinem Landschaftspark über barockem achtstrahligen Jagdstern (Denkmal-Nr.: 454047Gr0001). An der Erhaltung und der Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieses hochrangigen Denkmals besteht ein öffentliches Interesse.

Bewilligungsfeld Börger-Ostenwald II

Das Plangebiet befindet sich im Bewilligungsfeld Börger-Ostenwalde II der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG. Die Bergbauberechtigungs-

Konzession berechtigt zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen (Kohlenwasserstoffe). Im Bewilligungsfeld ist der Konzessionshalter verpflichtet, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen.

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt worden. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

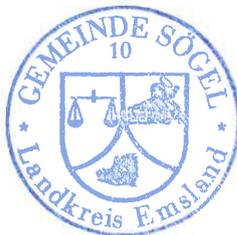
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 23.02.2024 bis 25.03.2024 im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Gemeinde Sögel ausgelegt. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 09.04.2024.

Sögel, den 09.04.2024

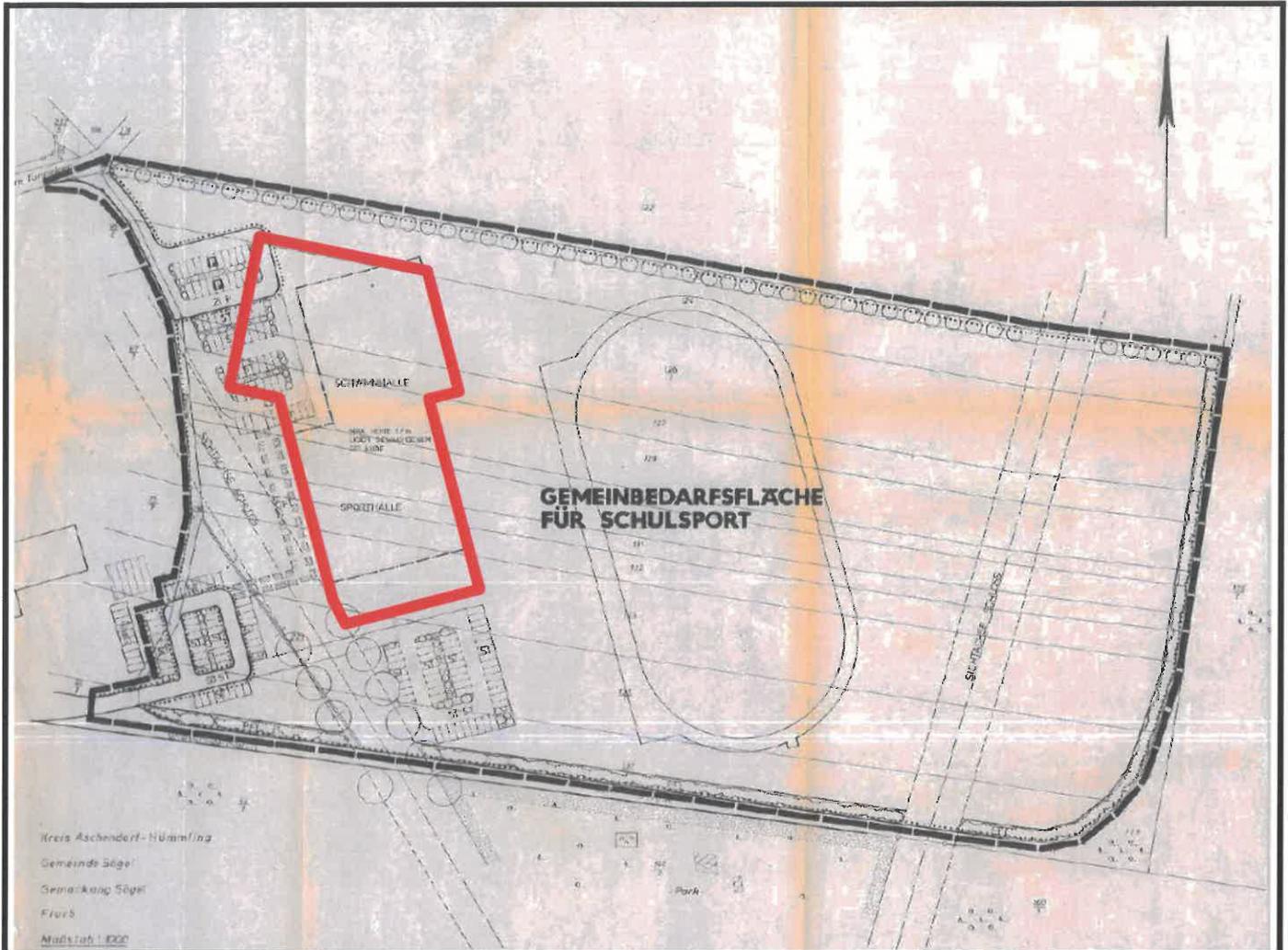
.....
Bürgermeister



.....
Gemeindedirektor

8 Anlage

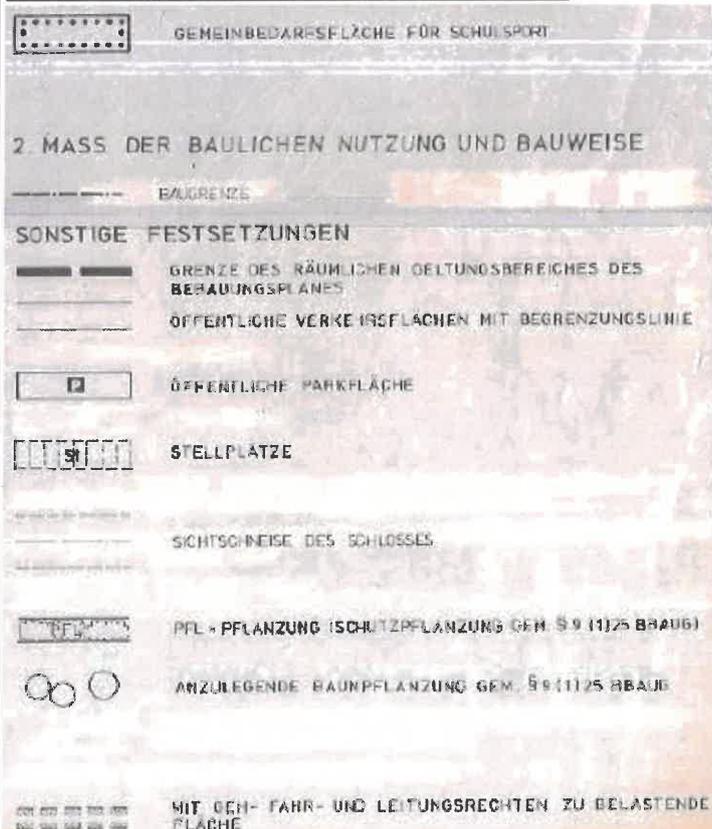
1. Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 15
2. Schalltechnischer Bericht Nr. LL11172.2/01 (Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 16.07.2021)



Legende:

 Geltungsbereich B.-Plan Nr. 15, 1. Änderung

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15:



Gemeinde Sögel

**Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 15,
1. Änderung**

**Bisherige zeichnerische
Festsetzungen im
Bebauungsplan Nr. 15**

- unmaßstäblich -

**1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15
„Schulzentrum Erweiterung“,
der Gemeinde Sögel**

- Schalltechnischer Bericht (Sportlärm) -

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL11172.2/01

zum geplanten Wohngebiet im Bereich des
Bebauungsplangebietes Nr. 98 in 49751 Sögel

Auftraggeber:

Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel

Bearbeiter:

Christian Schmitz B. Eng.

Datum:

16.07.2021



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

- GERÄUSCHE
- ERSCHÜTTERUNGEN
- BAUPHYSIK

www.zechgmbh.de

Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde die zu erwartende Geräuschsituation durch die Nutzung der südlich gelegenen Sportanlage an der Schlaunallee mit Fußball-Spielfeld, Leichtathletikanlagen und drei Beach-Volleyballfeldern auf das Plangebiet ermittelt und beurteilt. Die Sportanlage wird von örtlichen Schulen, Vereinen und dem Kreissportbund Emsland e. V. als Schulsport- und Trainingsplatz für Fußball und Leichtathletik genutzt.

Durch die Nutzung der Sportanlage an Werktagen werden die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) für die Teilzeit außerhalb der Ruhezeiten sowie von 55 dB(A) für die Teilzeit innerhalb der Ruhezeiten (hier: am Abend) im gesamten Plangebiet eingehalten bzw. teilweise auch deutlich unterschritten.

Zusätzliche (und hier nicht weiter dokumentierte) Berechnungen für Sonn- und Feiertage haben gezeigt, dass eine Nutzung der Sportanlage zwischen 09:00 und 20:00 Uhr auch zu keinen Überschreitungen der Richtwerte im überbaubaren Bereich des Plangebietes führt.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die beim Fußball u. a. von den Schiedsrichterpfiffen oder Torjubel und beim Leichtathletiktraining von den Starterklappen verursacht werden können, führen ebenfalls zu keinen Überschreitungen der geltenden Richtwerte für Spitzenpegel.

Für beide Szenarien (Fußball und Leichtathletik) gilt, dass zusätzlich störende Geräusche durch soziale Verhaltensweisen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung nicht beurteilt wurden. Diese verhaltensbedingten Störereignisse unterliegen ordnungsrechtlichen Regelungen und können von unserer Seite nicht bewertet werden.

Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.
Dieser Bericht besteht aus 21 Seiten und 4 Anlagen.

Lingen (Ems), den 16.07.2021 CS/Ha/cs (E)

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Geräusche · Erschütterungen · Bauphysik
Hessenweg 33 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20
Messstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche und Erschütterungen
(Gruppen V und VI)

geprüft durch:



i. A. Troels Eckerlin B. Sc. (Fachlicher Mitarbeiter)

erstellt durch:



i. V. Christian Schmitz B. Eng. (Projektleiter)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Situation und Aufgabenstellung	6
2	Beurteilungsgrundlagen.....	7
3	Ermittlung der Ausgangsdaten.....	9
3.1	Nutzung der Sportanlage	9
3.2	Berechnung der Schallemissionen Fußballsportanlagen	11
3.3	Berechnung der Schallemissionen Leichtathletik	12
3.4	Berechnung der Schallemissionen Beachbereiche	13
3.5	Berechnung der Schallemissionen PKW-Stellplatzbereiche.....	14
4	Berechnungsverfahren	16
5	Berechnungsergebnisse	17
5.1	Szenario Fußball	17
5.2	Szenario Leichtathletik.....	17
5.3	Sportanlage Spitzenpegel.....	18
6	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur	19
7	Anlagen.....	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Immissionrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV [1]) für Sportlärm	7
Tabelle 2	Nutzungsansätze Sportanlage Szenario Fußball	10
Tabelle 3	Nutzungsansätze Sportanlage Szenario Leichtathletik.....	10

1 Situation und Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Sögel plant die Ausweisung von Wohnbauflächen nördlich des Schlossparks (s. Bebauungsplanentwurf in der Anlage 4) [10].

Im Auftrag der Samtgemeinde Sögel [10] ist die Geräuschsituation durch Sportlärmwirkungen innerhalb des Plangebietes aus der südlich des Plangebietes gelegenen Sportanlage zu untersuchen. Auf der Sportanlage sind ein Fußball-Spielfeld, Leichtathletikanlagen und drei Beach-Volleyballfelder vorhanden. Umkleide- und Sanitärräume sollen in der westlich der Sportanlage neu zu errichtenden Schulsporthalle genutzt werden. Die Sportanlage wird von örtlichen Schulen, Vereinen und dem Kreissportbund Emsland e. V. als Schulsport- und Trainingsplatz für Fußball und Leichtathletik genutzt [10].

Die Sportlärmsituation durch die Nutzung des Sportplatzes ist nach der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV [1]) in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmverordnung zu ermitteln und zu beurteilen.

Treten durch Sportlärm Überschreitungen der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte im Plangebiet auf, so sind geeignete Lärminderungsmaßnahmen zu erarbeiten und anzugeben.

Der vorliegende gutachtliche Bericht dokumentiert die hierzu durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen.

2 Beurteilungsgrundlagen

Die Grundlage zur Ermittlung und zur Beurteilung von Geräuschemissionen an Sportanlagen bildet nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV [1]). Neben dem Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen nennt die 18. BImSchV [1] Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich von Sportanlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der Gebietsnutzung und von der energetischen Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, die der 18. BImSchV [1] unterliegen, einzuhalten.

Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3, Abs. 5, Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind. Zur Sportanlage zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs von Personen.

Die Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV [1]) nennt u. a. folgende Immissionsrichtwerte.

Tabelle 1 Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV [1]) für Sportlärm

Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmenschutzverordnung [1] Allgemeine Wohngebiete (WA)
tags, außerhalb der Ruhezeiten:	55
tags, innerhalb der Ruhezeiten	50
am Morgen	55
im Übrigen	55
nachts	40

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die folgenden Zeiten:

tags:	an Werktagen	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
nachts:	an Werktagen	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	22:00 Uhr bis 07:00 Uhr
Ruhezeiten:	an Werktagen	06:00 Uhr bis 08:00 Uhr
		20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	07:00 Uhr bis 09:00 Uhr
		13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Ruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB sowie den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte gemäß 18. BImSchV [1] liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes. Bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, liegt der maßgebliche Immissionsort an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen.

Gemäß § 5, Abs. 3 der 18. BImSchV [1] soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, soweit der Betrieb einer Sportanlage dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen dient. Geräusche des Schulsports werden nach der 18. BImSchV [1] also nicht bewertet. Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, z. B. bei einer nachmittäglichen oder abendlichen Nutzung des Sportplatzes durch Vereine oder Freizeitsportler, bleiben bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs unberücksichtigt. Das bedeutet, dass die durch die allgemeine oder vereinsmäßige Sportausübung verursachten Geräusche in diesem Fall über die Zeiten ermittelt werden, in denen kein Schulsport stattfindet.

3 Ermittlung der Ausgangsdaten

Im Folgenden werden die Nutzungszeiten und Berechnungsansätze zur Sportlärmuntersuchung aufgeführt.

Ein Lageplan mit einer grafischen Darstellung der Rechenmodelle für die einzelnen Betriebssituationen ist den Anlagen zu entnehmen. Die tabellarischen EDV-Eingabedaten sind ebenfalls in den Datenblättern der Anlagen dokumentiert.

3.1 Nutzung der Sportanlage

Angaben zur Nutzung der hier betrachteten Sportanlage wurden von der Samtgemeinde Sögel [10] genannt bzw. aus der vorangegangenen Untersuchung [12] übernommen. Hiernach wird die Sportanlage von örtlichen Schulen, Vereinen und dem Kreissportbund Emsland e. V. als Schulsport- und Trainingsplatz für Fußball und Leichtathletik genutzt. Vereinsmäßiger Spielbetrieb im Rahmen von Meisterschaftsspielen etc. mit Zuschauerbeteiligung findet auf dieser Sportanlage nicht statt. Eine Beschallungsanlage ist auf der Sportanlage nicht vorhanden.

Die Schulsportnutzung findet an Werktagen im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, teilweise auch bis 16:00 Uhr statt [10, 12].

Die Sportanlage umfasst ein Fußball-Spielfeld, Leichtathletikanlagen und drei Beach-Volleyballfelder. Umkleide- und Sanitarräume werden in der westlich der Sportanlage neu zu errichtenden Schulsporthalle genutzt. Parkplätze stehen ebenso im Bereich des westlich der Sportanlage geplanten neuen Sporthalle zur Verfügung [10].

Da die Geräusche des Schulsports nach der 18. BImSchV [1] nicht bewertet werden (s. Kapitel 2) und die durch die allgemeine oder vereinsmäßige Sportausübung verursachten Geräusche über die Zeiten ermittelt werden, in denen kein Schulsport stattfindet, wird im Weiteren von dem ungünstigeren Fall ausgegangen, dass der Schulsport bis 16:00 Uhr andauert. Damit beträgt der nach der 18. BImSchV [1] gekürzte Beurteilungszeitraum außerhalb der Ruhezeiten am Tag vier Stunden.

Außerhalb des Schulsports erfolgen Trainingsbetrieb und Sportlehrgänge im Wesentlichen durch den Kreissportbund Emsland e. V. oder durch Vereine, wobei an Werktagen von einer Nutzung im Zeitraum von 17:00 Uhr bis spätestens 21:00 Uhr ausgegangen werden kann. Fußballtraining und Leichtathletikbetrieb finden nicht zeitgleich statt. Die Sportnutzung findet im Regelbetrieb ohne relevante Zuschauerbeteiligung statt.

Die Nutzung der Beach-Volleyball-Spielfelder erfolgt derzeit nur in geringem Umfang. Da eine zukünftig stärkere Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann, wird Trainingsbetrieb mit einer täglichen Dauer von bis zu 4 Stunden berücksichtigt.

Zusammenfassend wird von folgenden Nutzungen der Sportanlage ausgegangen:

Tabelle 2 Nutzungsansätze Sportanlage Szenario Fußball

Name	Belegung bzw. Nutzung, Kommentar
Fußball	Spiel/Training mit 3 h Nutzung außerhalb der Ruhezeiten und 1 h Nutzung innerhalb der Ruhezeiten (Beispiel 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr)
Beach-Bereich	Trainingsbetrieb auf allen 3 Feldern gleichzeitig mit 3 h Nutzung außerhalb der Ruhezeiten und 1 h Nutzung innerhalb der Ruhezeiten (Beispiel 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr)
Parkplatz Neue Sporthalle	75 PKW-Bewegungen außerhalb der Ruhezeiten und 25 PKW-Bewegungen innerhalb der Ruhezeiten

Tabelle 3 Nutzungsansätze Sportanlage Szenario Leichtathletik

Name	Belegung bzw. Nutzung, Kommentar
Leichtathletik	Trainingsbetrieb inkl. Starterklappe und Pfliffe (je 15 Ereignisse/h) sowie Applaus- und Rufgeräusche mit 3 h Nutzung außerhalb der Ruhezeiten und 1 h Nutzung innerhalb der Ruhezeiten (Beispiel 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr)
Beach-Bereich	Trainingsbetrieb auf allen 3 Feldern gleichzeitig mit 3 h Nutzung außerhalb der Ruhezeiten und 1 h Nutzung innerhalb der Ruhezeiten (Beispiel 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr)
Parkplatz Neue Sporthalle	75 PKW-Bewegungen außerhalb der Ruhezeiten und 25 PKW-Bewegungen innerhalb der Ruhezeiten

Allgemeines zu Beschallungsanlagen

Für Beschallungsanlagen von Sportanlagen liegen häufig keine Emissionsdaten vor. Die durch Beschallungsanlagen hervorgerufenen Immissionspegelanteile sind darüber hinaus abhängig von der Einwirkzeit, der Einpegelung, Bauform, Lage und Ausrichtung von Lautsprechern. Somit lassen sich die Geräuscheinwirkungen dieser Anlagen in der Regel nur unzureichend abschätzen.

Grundsätzlich aber sollte davon ausgegangen werden können, dass eine Beschallungsanlage bei den entsprechenden Nutzungen so eingestellt und betrieben wird, dass hierdurch - in Zusammenwirken mit den weiteren Sportgeräuschen - keine unzulässigen Geräuschimmissionsanteile hervorgerufen werden. Daher werden Beschallungsanlagen im vorliegenden Fall nicht mit berücksichtigt.

3.2 Berechnung der Schallemissionen Fußballsportanlagen

Zur Ermittlung der Geräuschemissionen der Fußballfelder wird das Berechnungsverfahren der Richtlinie VDI 3770 [7] herangezogen. Dieses Verfahren berücksichtigt als maßgebliche Geräuschquellen die Spieler und die Schiedsrichterpfiffe auf dem Spielfeld und die Kommunikationsgeräusche der Zuschauer am Spielfeldrand bzw. auf einer Tribüne.

Wesentliche Einflussgröße bei der Berechnung der Schallemissionswerte ist die Anzahl der Zuschauer, da nicht nur deren Kommunikationsgeräusche, sondern auch der Schalleistungspegel der Schiedsrichterpfiffe aufgrund des ansteigenden Grundgeräuschpegels mit diesem Wert zunimmt. Die Schalleistungspegel für den Fußball-Spielbetrieb werden nach [7] wie folgt berechnet:

Spieler:	$L_{WA,T} = 94 \text{ dB(A)}$	
Schiedsrichterpfiffe:	$L_{WA,T} = 73,0 + 20 \cdot \log(1 + n) \text{ dB(A)}$	(für $n \leq 30$)
	$L_{WA,T} = 98,5 + 3 \cdot \log(1 + n) \text{ dB(A)}$	(für $n > 30$)
Zuschauer:	$L_{WA,T} = 80 + 10 \cdot \log(n) \text{ dB(A)}$	(für $n \leq 500$)
	$L_{WA,T} = 80 + 8 \cdot 10^{-5} \cdot n + 10 \cdot \log(n) \text{ dB(A)}$	(für $n > 500$)

mit

$L_{WA,T} \triangleq$ der auf die Einwirkzeit T bezogene A-bewertete Schalleistungspegel

$n \triangleq$ Anzahl der Zuschauer

Die Spieler und die Schiedsrichterpfiffe werden nach [7] auf dem gesamten Spielfeld verteilt angenommen.

Mit den vorgenannten Emissionsansätzen ergeben sich für den Trainings- und Spielbetrieb auf den Sportanlagen folgende Schalleistungspegel:

Platz B (Spiel-/Trainingsbetrieb mit bis zu 10 Zuschauern nach [7])Spieler: $L_{WA,T} = 94,0 \text{ dB(A)}$ Schiedsrichterpfiffe: $L_{WA,T} = 93,8 \text{ dB(A)}$ 10 Zuschauer: $L_{WA,T} = 90,0 \text{ dB(A)}$ -----
Gesamtschalleistungspegel: $L_{WA,T} = 97,7 \text{ dB(A)}$

Die Nutzungszeiten wurden hierbei entsprechend den Tabellen des Kapitels 3.1 berücksichtigt.

3.3 Berechnung der Schallemissionen Leichtathletik

In der Leichtathletik sind im Allgemeinen nicht die Sportausübung selbst, sondern die Impulsgeräusche wie Pfiffe und Schüsse, die Lautsprecherdurchsagen und die von der Zuschauerzahl abhängigen Applaus- und Rufgeräusche für die Geräuschemission bestimmend. Im vorliegenden Fall des Trainingsbetriebs bzw. des Betriebs im Rahmen von Lehrgängen reduzieren sich die Applaus- und Rufgeräusche auf die gerade nicht aktiven Teilnehmer. Eine Beschallungsanlage ist nicht vorhanden. Daher wird die Geräuschsituation im Wesentlichen durch Starterklappen (es wird davon ausgegangen, dass Starterpistolen¹ und Glocken beim Training in der Regel nicht eingesetzt werden), Pfiffe, in geringerem Maße von Applaus- und Rufgeräuschen bestimmt. Die für den Einsatz von Starterklappen und für Pfiffe berücksichtigten Maximal-Schalleistungspegel werden der VDI-Richtlinie 3770 [7] wie folgt entnommen:

Starterklappe $L_{W\text{Amax}} = 121 \text{ dB(A)}$ Pfiffe $L_{W\text{Amax}} = 113 \text{ dB(A)}$

Für die einzelnen Geräuschereignisse wird eine Einwirkzeit von 5 Sekunden entsprechend dem Taktmaximalpegelverfahren angesetzt.

Nach VDI 3770 [7] kann bei Leichtathletikveranstaltungen davon ausgegangen werden, dass 1 % bis 3 % der Gesamtzeit applaudiert bzw. gerufen wird.

¹ Bei Nutzung einer Starterpistole wäre aufgrund des Spitzenpegelkriteriums der 18. BImSchV [1] ein Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Allgemeinen Wohngebieten ohne Abschirmung von ca. 230 m bei Nutzung innerhalb der Ruhezeiten und von ca. 130 m außerhalb der Ruhezeiten erforderlich. Bei der Verwendung von Starterklappen ist hingegen nur ein Abstand in den Ruhezeiten von ca. 45 m erforderlich.

Der Schalleistungspegel für die von Zuschauern bzw. im vorliegenden Fall von den nicht aktiven Teilnehmern ausgehenden Geräusche lässt sich mit

$$L_{WA} = 85 \text{ dB} + 10 \log (n / n_0) - 15 \text{ dB}$$

berechnen, wobei n die Zuschauerzahl ($n_0 = 1$ Person) ist. Dabei ist ein Zeitanteil von 3 % der Gesamtzeit für Zuschaueräußerungen berücksichtigt.

Im Rahmen der gegenständlichen Untersuchungen werden zur konservativen Betrachtung des Trainings- und Lehrgangbetriebs von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr insbesondere die beurteilungsrelevanten Laufdisziplinen betrachtet. Für einen typischen Lauftrainingstag werden bis zu 15 Ereignisse Starterklappe und Pfiff je Stunde angesetzt. Mit den vorgenannten Emissionsansätzen ergibt sich der auf die Einwirkzeit bezogene Schalleistungspegel von

$$L_{WA,T} = 104,8 \text{ dB(A)}.$$

Hinsichtlich der Applaus- und Rufgeräusche der nicht aktiven Teilnehmer (Ansatz hier durchschnittlich ca. 20 Personen) berechnet sich ein Beurteilungsschalleistungspegel von

$$L_{WA,3\%} = 83,0 \text{ dB(A)}.$$

Die Zuschauer bzw. nicht aktiven Teilnehmer ebenso wie die Starter bzw. Übungsleiter können aufgrund der Zugangssituation und der Lage der Startplätze auf der Südseite der Sportanlage angenommen werden.

3.4 Berechnung der Schallemissionen Beachbereiche

Für die Geräuschemissionen beim Beachvolleyballspiel nennt die VDI-Richtlinie 3770 [7] folgende Berechnungsansätze:

Beachvolleyball ohne Schiedsrichter: $L_{WA} = 84 \text{ dB(A)} + K_i^*$

Beachvolleyball mit Schiedsrichter: $L_{WA} = 88 \text{ dB(A)} + K_i^*$

($K_i^* = 9 \text{ dB}$; Impulszuschlag ohne den Anteil der Impulshaltigkeit von Geräuschen durch die menschliche Stimme, der für eine Beurteilung nach 18. BImSchV [1] angesetzt wird)

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass auf den Spielfeldern der Sportanlage Trainingsbetrieb ohne Schiedsrichter- und Zuschauerbeteiligung stattfindet.

Bei Volllastung aller drei Beachvolleyballfelder ergibt sich ein

Gesamtschalleistungspegel **Beachbereich:** $L_{WA,T} = 97,8 \text{ dB(A)}$.

Die Nutzungszeiten wurden hierbei entsprechend den Tabellen des Kapitels 3.1 berücksichtigt

3.5 Berechnung der Schallemissionen PKW-Stellplatzbereiche

Die 18. BImSchV [1] gibt zur Berechnung der Schallemissionen von Parkplätzen das Verfahren der RLS-90 [2] vor, das allerdings ausschließlich die durch die Parkvorgänge verursachten Geräuschemissionen betrachtet und des Weiteren nur auf die Beurteilungszeiträume Tag (16 Stunden zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) sowie Nacht (8 Stunden zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) abstellt.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der auf den Parkplätzen beim Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Kommunikationsgeräusche und der verschiedenen Beurteilungszeiträume der 18. BImSchV [1] wird von dem hierin angegebenen Verfahren zur Berechnung der Schallemissionen (RLS-90 [2]) abgewichen und das Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt [8] angewendet.

Die Geräuschemissionen von Parkplatzanlagen werden gemäß der Parkplatzlärmstudie [8] des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz berechnet. Die Berechnung der Schalleistungspegel der einzelnen Bereiche erfolgt nach dem so genannten zusammengefassten Verfahren mit folgender Gleichung:

$$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{Str0} + 10 \log (B \cdot N) \text{ in dB(A)}$$

mit

$L_{W0} \triangleq$ Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung/h
auf einem Besucherparkplatz: $L_{W0} = 63 \text{ dB(A)}$

$K_{PA} \triangleq$ Zuschlag für die Parkplatzart
PKW-Parkplätze: $K_{PA} = 0 \text{ dB}$

$K_I \triangleq$ Zuschlag für die Impulshaltigkeit
PKW-Parkplätze: $K_I = 4 \text{ dB}$

K_D \triangleq Pegelerhöhung infolge des Durchfahr- und Parksuchverkehrs in dB:

$$K_D = 2,5 \cdot \lg (f \cdot B - 9)$$

mit: $f \triangleq$ Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße B

$$K_D = 0 \text{ für } f \cdot B \leq 10 \text{ Stellplätze}$$

K_{StrO} \triangleq Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen

Pflaster Fuge > 3 mm:

$$K_{StrO} = 1,0 \text{ dB}$$

B \triangleq Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze)

N \triangleq Bewegungshäufigkeit je Stunde und Bezugsgröße

In dieser Formel werden bereits Geräusche wie Türeenschlagen, Motorstarten, Beschleunigen etc. auf dem Parkplatz mit berücksichtigt.

Die Bewegungshäufigkeiten auf dem Parkplatz wurden entsprechend den Tabellen des Kapitels 3.1 berücksichtigt.

4 Berechnungsverfahren

Die Immissionspegel, die sich in der Nachbarschaft ergeben, werden entsprechend den Vorgaben der 18. BImSchV [1] nach der VDI-Richtlinie 2714 [6] mit folgender Gleichung berechnet:

$$L_S = L_W + D_i + K_O - D_S - D_L - D_{BM} - D_D - D_G - D_e \quad \text{in dB(A)}$$

mit

$L_S \triangleq$ Immissionspegel in dB(A)

$L_W \triangleq$ Schallleistungspegel in dB(A)

$D_i \triangleq$ Richtwirkungsmaß in dB

$K_O \triangleq$ Raumwinkelmaß in dB

$D_S \triangleq$ Abstandsmaß in dB

$D_L \triangleq$ Luftabsorptionsmaß in dB

$D_{BM} \triangleq$ Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß in dB

$D_D \triangleq$ Bewuchsdämpfungsmaß in dB

$D_G \triangleq$ Bebauungsdämpfungsmaß in dB

$D_e \triangleq$ Einfügungsdämpfungsmaß eines Schallschirmes in dB

Der gesamte Immissionspegel aller Einzelschallquellen, auf einen Immissionspunkt bezogen, ergibt sich durch die logarithmische Addition der Teilpegel.

Die relevanten örtlichen Gegebenheiten (Gebäude etc.) wurden im Rahmen eines Ortstermins [11] aufgenommen und anschließend digitalisiert.

Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde das Berechnungsprogramm SoundPLAN, Version 8.2 vom 01.07.2021 [9] verwendet.

Grundlage der Schallausbreitungsberechnungen sind die in Kapitel 3 beschriebenen Rahmenbedingungen und genannten Emissionsansätze.

5 Berechnungsergebnisse

Die Sportlärmmuntersuchung für die geplante Wohnbaufläche hat für die in Kapitel 3 beschriebenen Nutzungsszenarien Folgendes ergeben.

5.1 Szenario Fußball

Durch die Nutzung der Sportanlage im Szenario Fußball an Werktagen wird der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV [1]) für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) für die Teilzeit außerhalb der Ruhezeiten im gesamten Plangebiet unterschritten (siehe Anlage 1.1).

Für die Teilzeit innerhalb der Ruhezeiten (hier: am Abend) wird der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV [1]) für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) ebenfalls im gesamten Plangebiet unterschritten (siehe Anlage 1.2).

Die Berechnungsansätze sind im Detail der Anlage 1.3 und 1.4 zu entnehmen.

Zusätzliche (und hier nicht weiter dokumentierte) Berechnungen für Sonn- und Feiertage haben gezeigt, dass eine Nutzung der Sportanlage im Szenario Fußball zwischen 09:00 und 20:00 Uhr auch zu keinen Überschreitungen der Richtwerte [1] im überbaubaren Bereich des Plangebietes führt.

5.2 Szenario Leichtathletik

Auch durch die Nutzung der Sportanlage im Szenario Leichtathletik wird der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV [1]) für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) für die Teilzeit außerhalb der Ruhezeiten sowie innerhalb der Ruhezeiten (hier: am Abend) im gesamten Plangebiet unterschritten (siehe Anlage 2.1 und 2.2).

Zusätzliche (und hier nicht weiter dokumentierte) Berechnungen für Sonn- und Feiertage haben gezeigt, dass eine Nutzung der Sportanlage im Szenario Leichtathletik zwischen 09:00 und 20:00 Uhr auch zu keinen Überschreitungen der Richtwerte [1] im überbaubaren Bereich des Plangebietes führt.

Die Berechnungsansätze sind im Detail der Anlage 2.3 und 2.4 zu entnehmen.

5.3 Sportanlage Spitzenpegel

Die Ergebnisse der Anlage 3 zeigen, dass sowohl durch Kofferraumklappenschlagen im Bereich des Parkplatzes als auch durch Torjubel oder Schiedsrichterpfeife auf dem Spielfeld (Fußball) sowie bei der Leichtathletik (u. a. Starterklappen) tags außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten der hier maximal gültige Richtwert für Spitzenpegel (85 dB(A)) nicht überschritten wird.

6 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

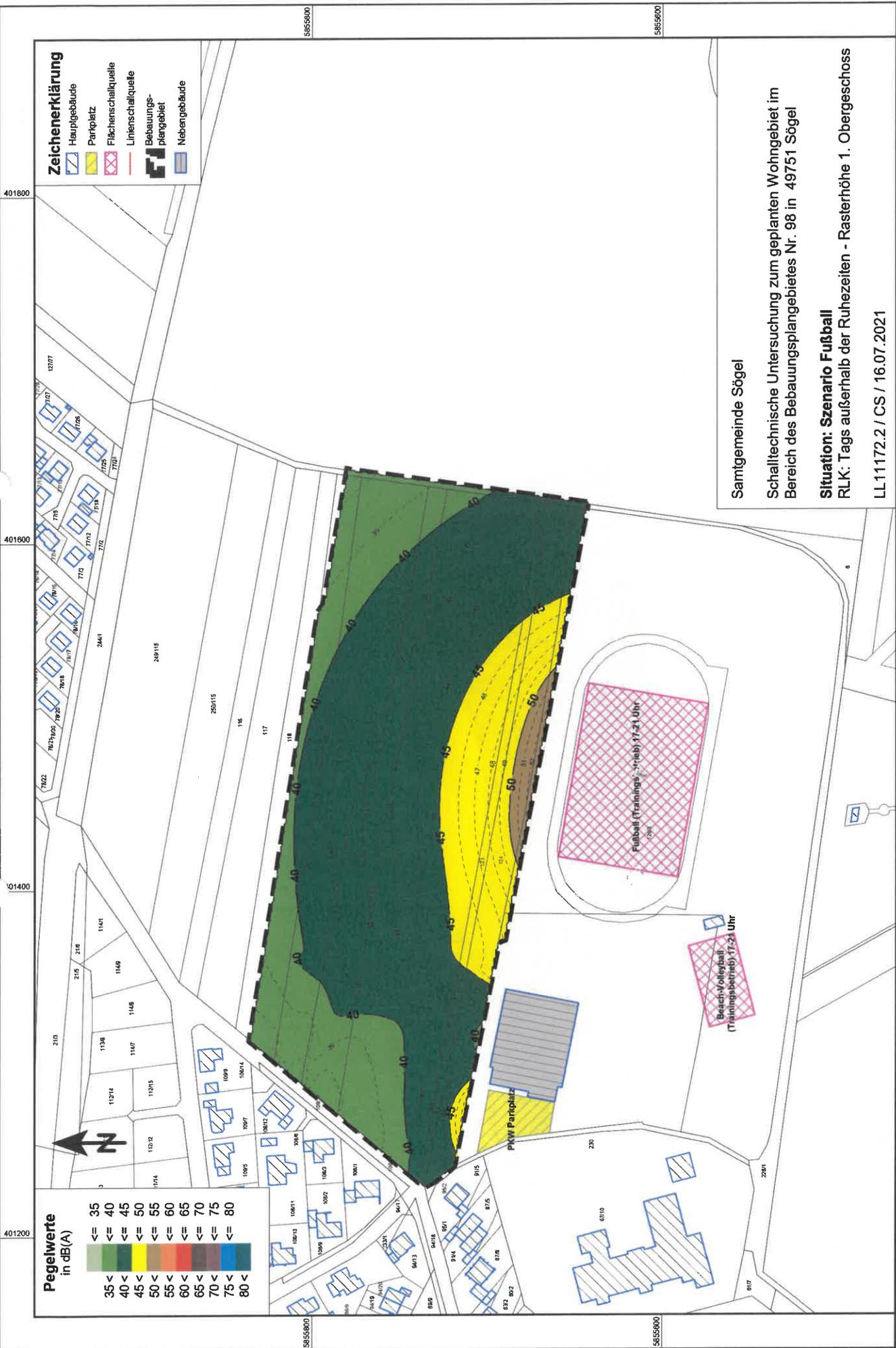
	Literatur	Beschreibung	Datum
[1]	18. BImSchV	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) - geändert durch Art. 1 V vom 01.06.2017 I 1468 -	18. Juli 1991
[2]	RLS-90, Ausgabe 1990	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Der Bundesminister für Verkehr)	April 1990
[3]	DIN ISO 9613-2	Akustik: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren	Oktober 1999
[4]	DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung	Juli 2002
[5]	Beiblatt 1 zu DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung	Mai 1987

[6]	VDI-Richtlinie 2714 zurückgezogen in 10/2006	Schallausbreitung im Freien	Januar 1988
[7]	VDI-Richtlinie 3770	Sport- und Freizeitanlagen Emissionskennwerte von Schallquellen	September 2012
[8]	Parkplatzlärmstudie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. überarbeitete Auflage	Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen	2007
[9]	SoundPLAN GmbH, 71522 Backnang	Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 8.2	01.07.2021
	Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen	Beschreibung	Datum
[10]	Samtgemeinde Sögel, E-Mail	Bebauungsplanentwurf und Angaben zur Nutzung der Sportanlage	Juli 2021
[11]	Ortstermin	Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten, u. a. Sportanlage, benachbarte Wohnbaufläche und Lage des Plangebietes	29.04.2016
[12]	ZECH Ingenieurgesellschaft mbH	Schalltechnischer Bericht Nr. LL11172.1/01 zur Sportlärmsituation im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 82 "Nördlich Schlosspark" der Gemeinde Sögel	15.07.2016

7 Anlagen

- Anlage 1: Berechnungsergebnisse Szenario Fußball
- Anlage 2: Berechnungsergebnisse Szenario Leichtathletik
- Anlage 3: Berechnungsergebnisse Sportlärm - Spitzenpegel
- Anlage 4: Bebauungsplanentwurf

Anlage 1: Berechnungsergebnisse Szenario Fußball



Zeichenerklärung

	Hauptgebäude
	Parkplatz
	Flächenschallquelle
	Linien-schallquelle
	Bebauungs-plangebiet
	Nebengebäude

Pegelwerte in dB(A)

	<= 35
	<= 40
	<= 45
	<= 50
	<= 55
	<= 60
	<= 65
	<= 70
	<= 75
	<= 80

Samtgemeinde Sögel

Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 98 in 49751 Sögel

Situation: Szenario Fußball
 RLK: Tags außerhalb der Ruhezeiten - Rasterhöhe 1. Obergeschoss
 LL11172.2 / CS / 16.07.2021





Samtgemeinde Sögel - Sportlärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 98 Szenario Fußball



Legende

Name	Name der Schallquelle
Gruppe	Gruppenname
Kommentar	
Tagesgang	
Z	Name des Tagesgangs
l oder S	Z-Koordinate
D-Omega-Boden	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch den Boden
Lw	Leistung pro m, m ²
LwMax	Anlagenleistung
	Spitzenpegel

Samtgemeinde Sögel - Sportlärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 98 Szenario Fußball



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S m, m ²	D-Omega-Boden dB(A)	L'w dB(A)	Lw dB(A)	LwMax dB(A)
Beach-Volleyball	Sportanlagen	Trainingsbetrieb	17 - 21 Uhr	38,6	1304,1	3,00	66,6	97,8	108,0
Fußballplatz	Sportanlagen	Trainingsbetrieb mit 10 Zuschauer	17 - 21 Uhr	38,6	7027,3	3,00	59,2	97,7	118,0
PKW-Parkplatz Neue Sporthalle	Sportanlagen		PKW Parkplatz	37,5	984,5	3,00	54,6	84,5	99,5

Samtgemeinde Sögel - Sportlärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 98 Szenario Fußball



Legende

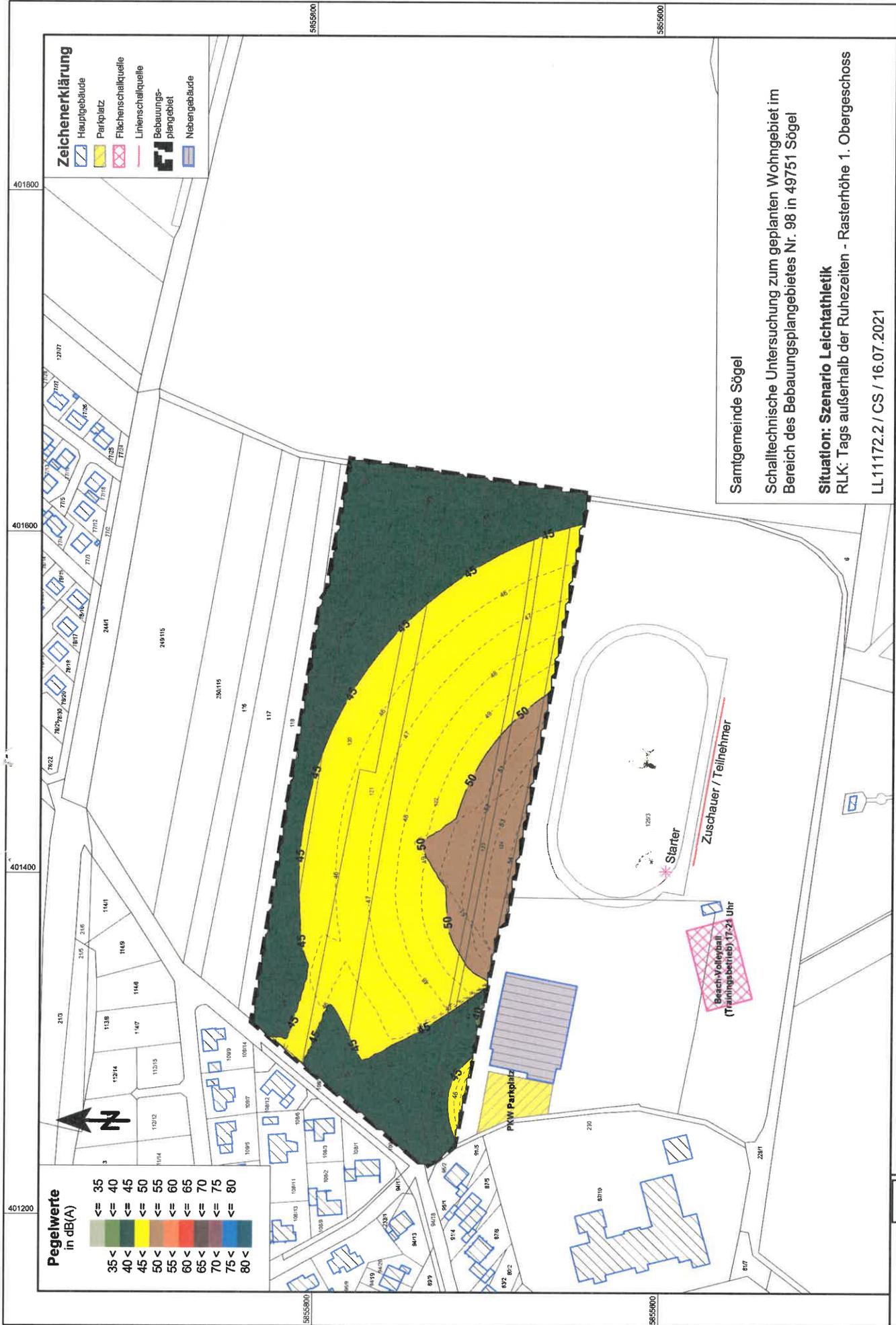
Parkplatz		Name des Parkplatz	
Parkplatzart		Parkplatzart	
Einheit B0		Einheit der Parkplatzgröße B0	
KPA	dB	Zuschlag für Parkplatzart	
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit	
KD	dB	Zuschlag für Durchfahr- und Parksuchverkehr	
KStrO	dB	Zuschlag für Fahrbahnoberfläche	
Größe B		Größe B des Parkplatzes	
f		Faktor für Parkbuchten	
Getrenntes Verfahren		Zusammengefasstes oder getrenntes Verfahren	

**Samtgemeinde Sögel - Sportlärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 98
Szenario Fußball**



Parkplatz	Parkplatzart	Einheit B0	KPA dB	KI dB	KD dB	KStrO dB	Größe B	f	Getrenntes Verfahren
PKW-Parkplatz Neue Sporthalle	Besucher- und Mitarbeiter	1 Stellplatz	0,0	4,0	3,0	0,5	25	1,00	

Anlage 2: Berechnungsergebnisse Szenario Leichtathletik



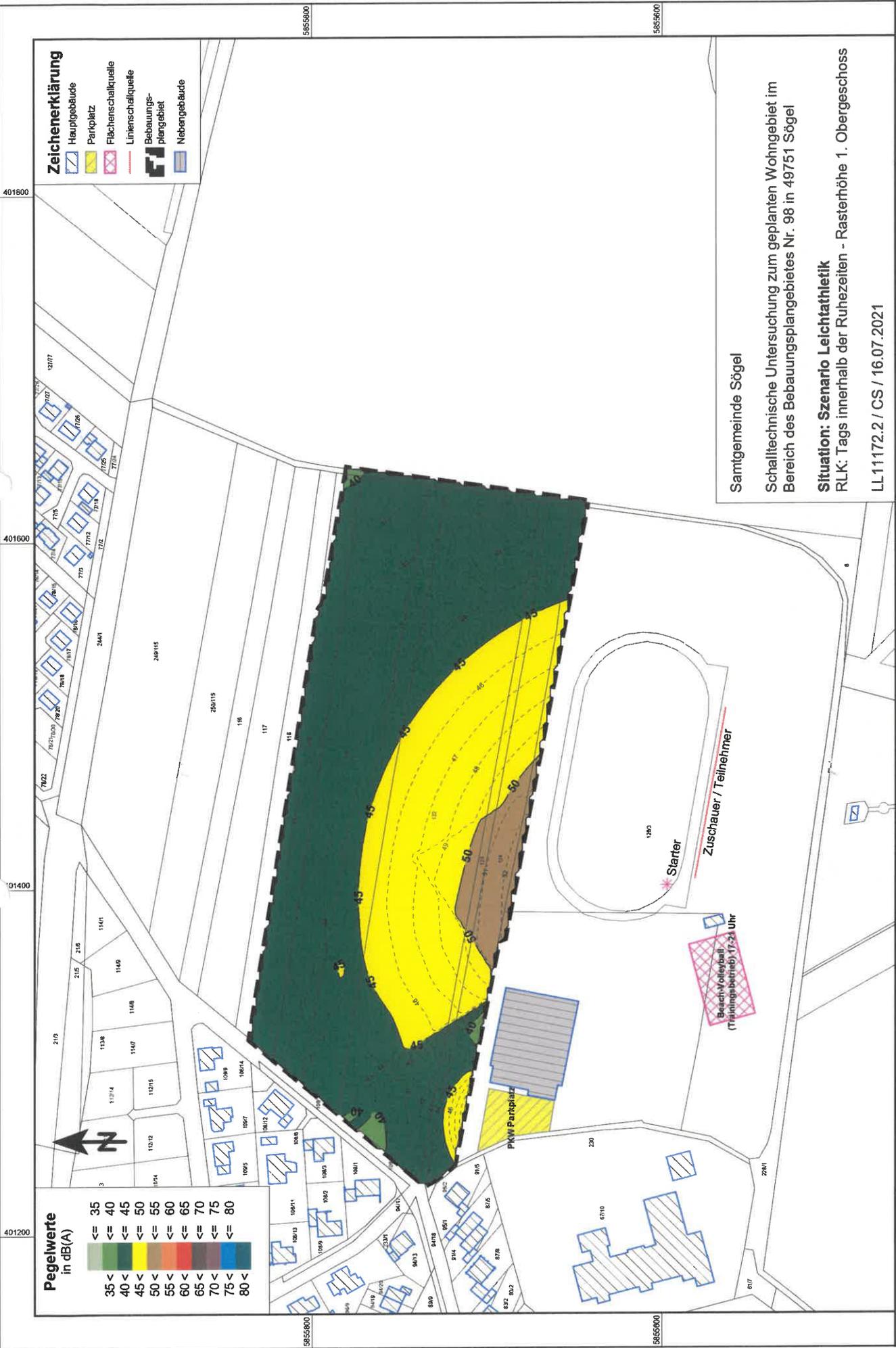
Pegelwerte in dB(A)

35 <	35 <=
40 <	40 <=
45 <	45 <=
50 <	50 <=
55 <	55 <=
60 <	60 <=
65 <	65 <=
70 <	70 <=
75 <	75 <=
80 <	80 <=

Zeichenerklärung

[Symbol]	Hauptgebäude
[Symbol]	Parkplatz
[Symbol]	Flächenschallquelle
[Symbol]	Linienerschallquelle
[Symbol]	Bebauungsplangebiet
[Symbol]	Nebengebäude

Samtgemeinde Sögel
 Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 98 in 49751 Sögel
Situation: Szenario Leichtathletik
 RLK: Tags außerhalb der Ruhezeiten - Rasterhöhe 1. Obergeschoss
 LL11172.2 / CS / 16.07.2021



Samtgemeinde Sögel

Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 98 in 49751 Sögel

Situation: Szenario Leichtathletik
 RLK: Tags innerhalb der Ruhezeiten - Rasterhöhe 1. Obergeschoss

LL1172.2 / CS / 16.07.2021

A3 Maßstab 1:2000

Anlage 2.2

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0



Samtgemeinde Sögel - Sportlärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 98 Szenario Leichtathletik



Legende

Name	Name der Schallquelle
Gruppe	Gruppenname
Kommentar	
Tagesgang	Name des Tagesgangs
Z	Z-Koordinate
I oder S	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
D-Omega-Boden	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch den Boden
L'w	Leistung pro m, m ²
Lw	Anlagenleistung
LwMax	Spitzenpegel

79

Samtgemeinde Sögel - Sportlärmmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 98 Szenario Leichtathletik



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S	D-Omega-Boden	L'w	Lw	LwMax
				m	m, m ²	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Beach-Volleyball	Sportanlagen	Trainingsbetrieb	17 - 21 Uhr	38,6	1304,1	3,00	66,6	97,8	108,0
Leichtathletik	Sportanlagen	Lauftraining mit Starterklappe etc.	17 - 21 Uhr	39,0		3,00	104,8	104,8	121,0
PKW-Parkplatz Neue Sporthalle	Sportanlagen		PKW Parkplatz	37,5	984,5	3,00	54,6	84,5	99,5
Zuschauer	Sportanlagen	Leichtathletik	17 - 21 Uhr	38,6	99,9	3,00	63,0	83,0	108,0

Samtgemeinde Sögel - Sportlärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 98 Szenario Leichtathletik



Legende

Parkplatz
Parkplatzart
Einheit B0
KPA
KI
KD
KStro
Größe B
f
Getrenntes Verfahren

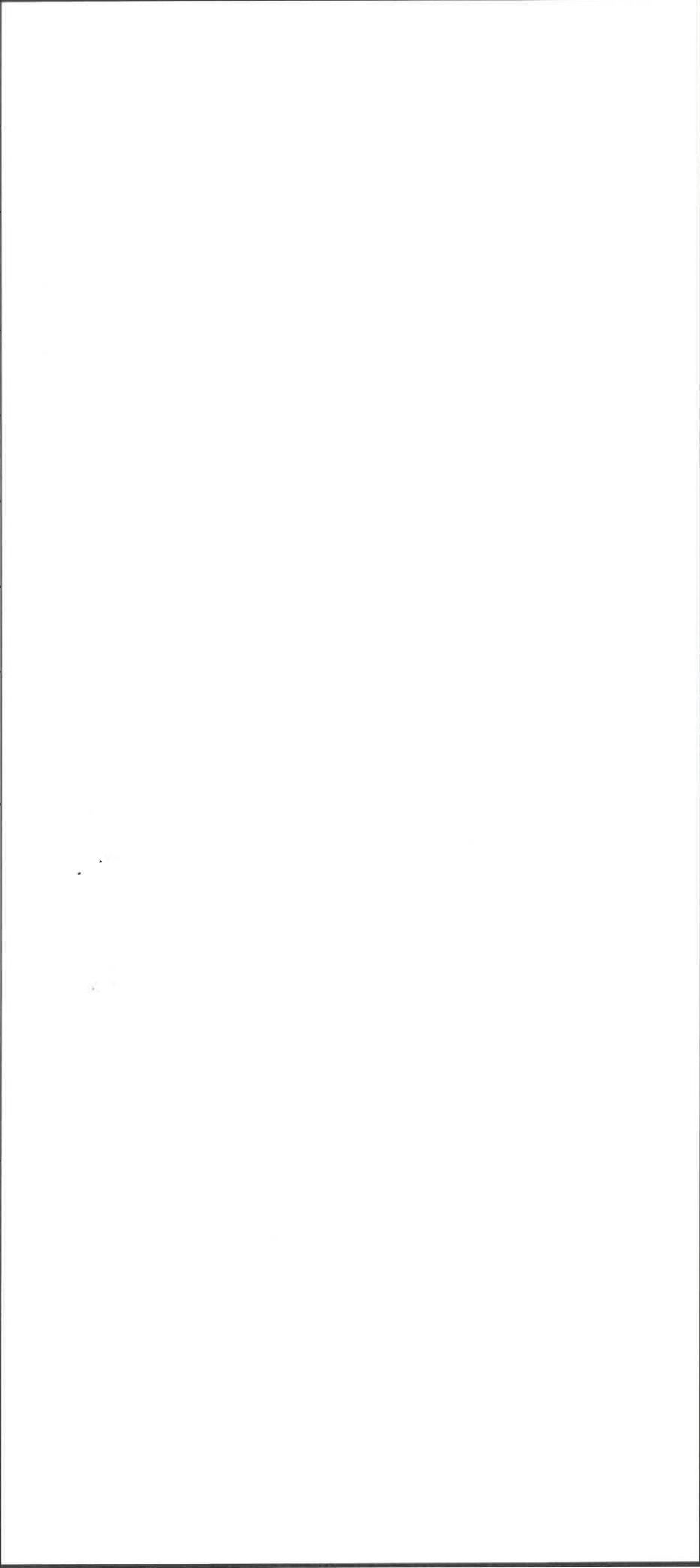
Name des Parkplatz
Parkplatzart
Einheit der Parkplatzgröße B0
Zuschlag für Parkplatzart
Zuschlag für Impulshaltigkeit
Zuschlag für Durchfahr- und Parksuchverkehr
Zuschlag für Fahrbahnoberfläche
Größe B des Parkplatzes
Faktor für Parkbuchten

Zusammengefasstes oder getrenntes Verfahren

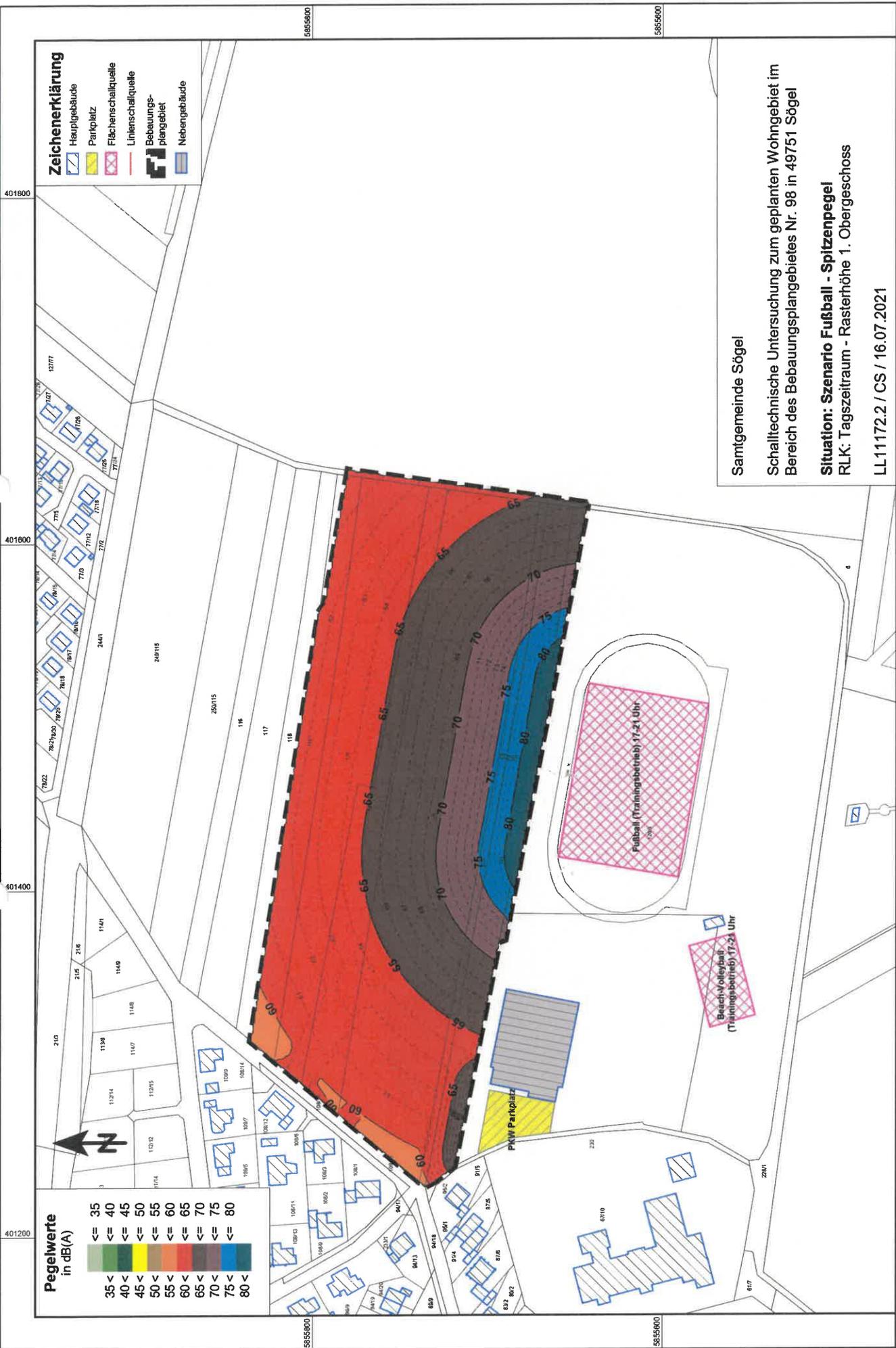
**Samtgemeinde Sögel - Sportlärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 98
Szenario Leichtathletik**



Parkplatz	Parkplatzart	Einheit B0	KPA dB	KI dB	KD dB	KStrO dB	Größe B	f	Getrenntes Verfahren
PKW-Parkplatz Neue Sporthalle	Besucher- und Mitarbeiter	1 Stellplatz	0,0	4,0	3,0	0,5	25	1,00	



Anlage 3: Berechnungsergebnisse Sportlärm - Spitzenpegel



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle
- Linienschallquelle
- Bebauungsplangebiet
- Nebengebäude

Pegelwerte in dB(A)



Samtgemeinde Sögel

Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 98 in 49751 Sögel

Situation: Szenario Fußball - Spitzenpegel

RLK: Tagszeitraum - Rasterhöhe 1. Obergeschoss

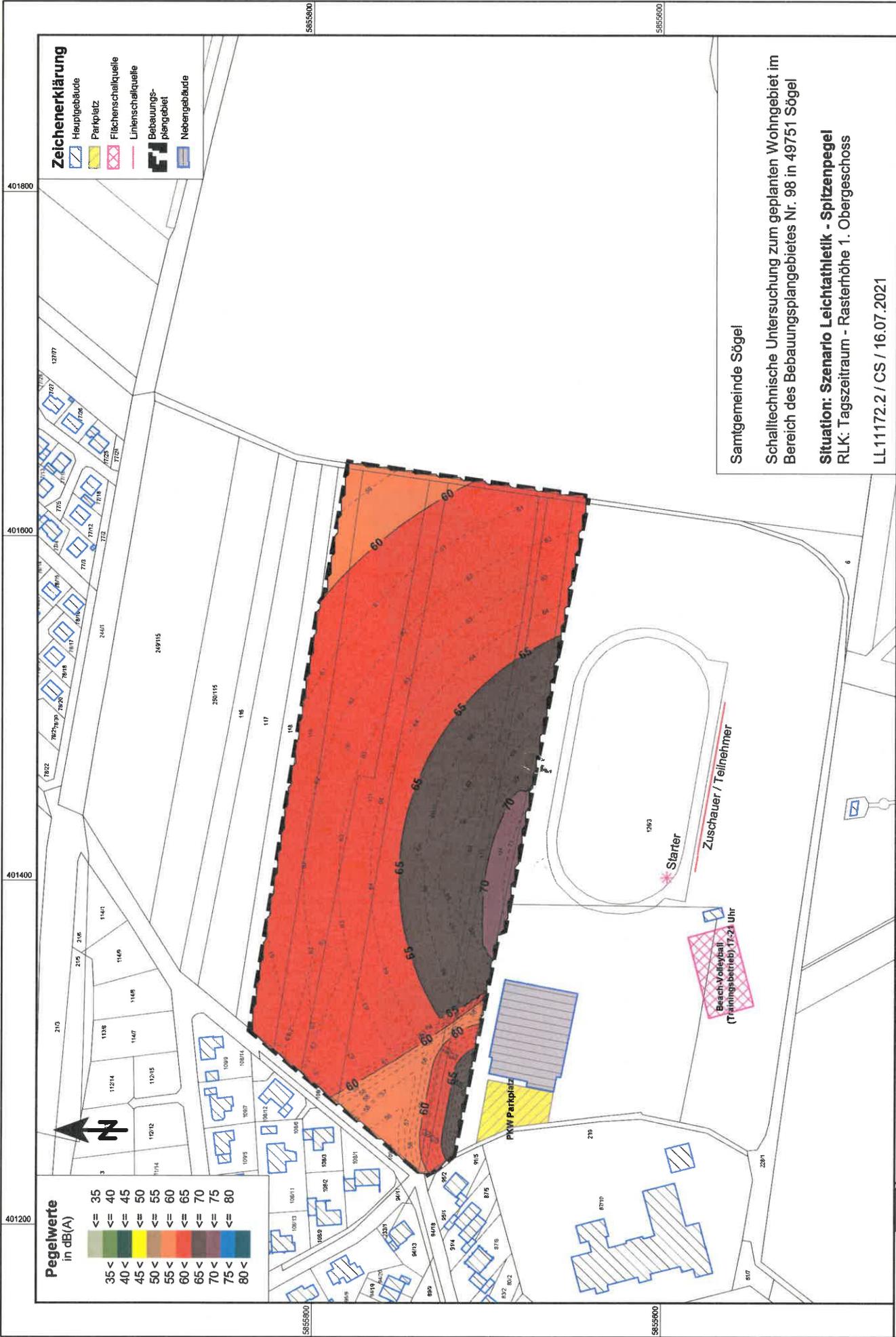
LL11172.2 / CS / 16.07.2021

~~A3-Maßstab 1:2000~~



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

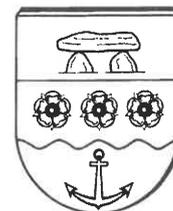




Anlage 4: Bebauungsplanentwurf

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 31.07.2024

Nr. 19

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		279 Gemeinde Sustrum – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26 „Dorfmitte V – Am Busbahnhof“ nebst örtlichen Bauvorschriften	249
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		280 Friedhofssatzung der Samtgemeinde Werlte	249
273 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2024	244	281 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Werlte (Friedhofsgebührensatzung)	256
274 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (GE zw. Lange Straße und Industriestraße); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 „GE zw. Lange Straße und Industriestraße“, OT Dalum	244	282 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werlte für das Haushaltsjahr 2024	258
275 Hauptsatzung der Gemeinde Lathen vom 21.07.2024	245	283 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2024	259
276 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2024	246	284 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2024	260
277 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“; 1. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	247	C. Sonstige Bekanntmachungen	
278 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“; 1. Änderung (textliche Änderung); Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	248	285 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich –, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich; Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Burlage; Einleitungsbeschluss	261
		286 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2023	262

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.468.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.288.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 355 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 17.04.2024

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.07.2024 – 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.08.2024 bis 14.08.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehe, 19.07.2024

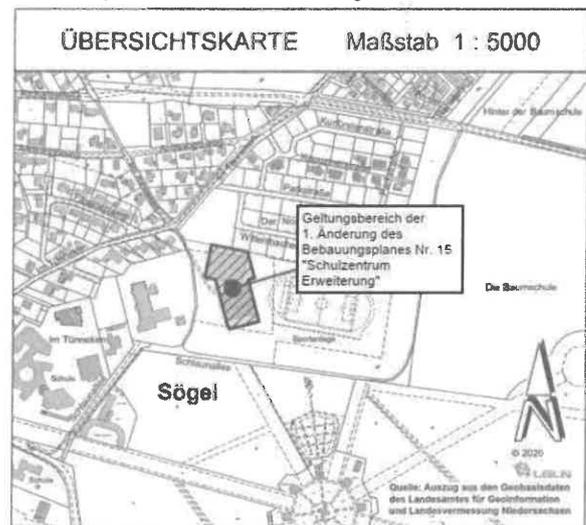
GEMEINDE LEHE
Der Bürgermeister

277 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“; 1. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse

<https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/>
sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen
<https://uvp.niedersachsen.de>

eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schulzentrum Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 22.07.2024

GEMEINDE SÖGEL
Der Bürgermeister

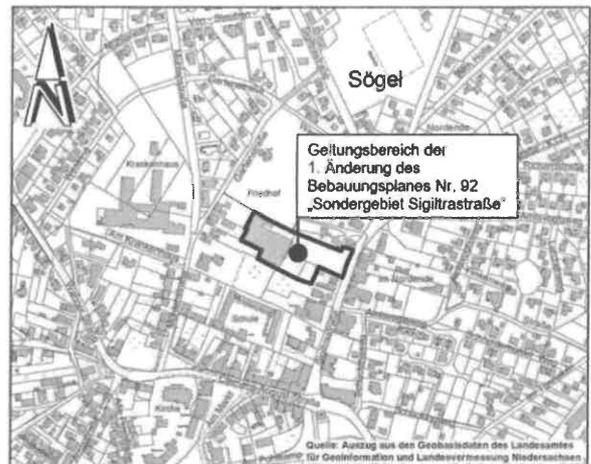
278 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“; 1. Änderung (textliche Änderung); Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 wurde als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtskarte

M 1: 5.000



Die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse

<https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/>
sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen
<https://uvp.niedersachsen.de>

eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Sigiltrastraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 22.07.2024

GEMEINDE SÖGEL
Der Bürgermeister